

An die
Gemeinde Sexten
Dolomitenstraße 9
I-39030 Sexten

mittels PEC-Mail:
sexten.sesto@legalmail.it

Bozen, den 25.05.2017

Betreff: Machbarkeitsstudie „Geplante ergänzende Eingriffe für die Entwicklung der Skizone Sexten-Helm-Rotwandwiesen mit Umweltbericht im Sinne des Art. 9bis des D.L.H. Nr. 3/2012“, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 13/2017 – Stellungnahme Alpenverein Südtirol (AVS)

*Mit Veröffentlichung des Beschlusses der Gemeinde Sexten vom 27.04.2017 zum im Betreff angeführten Vorhaben wurden vom Alpenverein Südtirol die **Unterlagen (Machbarkeitsstudie, Umweltbericht sowie andere Fachberichte)** bei der Gemeinde in digitaler Form zur Übermittlung angefragt (erhalten am 11.05.2017).*

Der Alpenverein Südtirol (AVS) sieht sich als Anwalt der alpinen Natur- und Kulturlandschaft mit dem **Auftrag insbesondere die Ursprünglichkeit der Berglandschaft zu erhalten sowie ihre Tiere zu schützen** (vgl. AVS – Grundsatzprogramm für Natur und Umwelt, AVS Leitbild). Eine Ausweitung des Intensivtourismus im Alpenraum ist grundsätzlich und im Besonderen in naturschutzfachlich und alpinistisch wertvollen Gebieten abzulehnen. Der AVS setzt sich für die **Förderung ökologisch verträglicher Tourismusformen und für die verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** ein (vgl. Projekt „Wandern ohne Auto“).

Der Alpenverein Südtirol hält die touristische Erschließung der Südtiroler Bergwelt durch Aufstiegsanlagen für abgeschlossen. Insbesondere neue Anlagen außerhalb bestehender Skigebiete sind abzulehnen, schitechnisch unerschlossene Gebiete müssen **als Ruhezone durch Planung gesetzlich festgelegt werden**.

Die vorliegende Machbarkeitsstudie sieht auf Südtiroler Seite die schitechnische Verbindung der Skizone Sexten-Helm-Rotwandwiesen mit der Skizone Kreuzbergpass vor. Im Bericht zur Machbarkeitsstudie legt die Drei Zinnen AG auch die weiteren Entwicklungspläne offen: **Skitechnische Verbindung der Skigebiete Sextner Dolomiten mit Sillian/Thurmtaler in Osttirol, Österreich und mit der Skiarea Val Comelico in der Provinz Belluno.** Damit soll ein **Skikarusell mit einer Pistenfläche von insgesamt ca. 320 ha** geschaffen werden.

Alpenverein Südtirol
Giottstraße 3
I-39100 Bozen

Tel. +39 0471 978 141
Fax +39 0471 980 011
www.alpenverein.it
office@alpenverein.it

Der Alpenverein Südtirol schickt voraus, dass er sich bereits beim UVP-Verfahren zur schitechnischen Verbindung der Skigebiete „Helm“ und „Rotwand“ mit ablehnenden Stellungnahmen eingebracht hat. Die Befürchtung, dass jener Zusammenschluss **der erste Schritt für mehrere Folgeprojekte zu einem großflächigen schitechnischen Zusammenschluss war**, hat sich bestätigt. Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie werden nun noch die letzten notwendigen Maßnahmen für die Verwirklichung der von der Drei Zinnen AG dargelegten Pläne auf Südtiroler Landesgebiet präsentiert.

Vorhaben und Beurteilungsrahmen

Die Drei Zinnen AG sieht in der vorliegenden Machbarkeitsstudie folgende Maßnahmen vor:

-Kurzfristige Investitionsvorhaben:

- **Verbindungspiste "Drei Zinnen - Moos / Brugger Leite":**

(Fläche = ca. 2,2 ha, Länge = ca. 1.260 m, zusätzlicher Wasserbedarf Beschneigung = 9.124 m³)

- **Realisierung Skiweg „Klammbachalm“:**

(Länge = ca. 1.800, Breite= ca. 7-10 m, 1.900-2.090 m)

-Mittelfristige Investitionsvorhaben:

- Skitechnische Verbindung der Skigebiete Sextner Dolomiten mit Skiarea Val Comelico in der Provinz Belluno durch: Anbindung Kreuzbergpass und Comelico – Projekt „Sexten“: Errichtung eines 4er-Sesselliftes mit einer max. Förderleistung von 1.400 P/h als reine Verbindungsbahn, keine Pisten mit Wiederholungscharakter (1.635-1.705 m)

UND

Errichtung eines Skiweges „Sexten“ zwischen den beiden Biotopen „Seikofel-Nemes“ und „Patenfeld-Moschermoos“ (Länge = ca. 1.830 m, Breite = ca. 7-14 m, 1.500-1.705 m Mündung in den bestehenden Skiweg „Kreuzberg - Rotwandwiesen“ und Adaptierung, zusätzlicher Wasserbedarf Beschneigung = 12.857 m³) – Auflassung bestehender Skiweg im Biotop

- Skitechnische Verbindung der Skigebiete Sextner Dolomiten mit Sillian/Thurmtaler in Osttirol durch: Anbindung Sillian - Projekt „Drei Zinnen II“: Errichtung einer automatisch kuppelbaren Einseil-Kabinenumlaufbahn „Drei Zinnen II“ mit max. Förderleistung von 1.800-

2.400 p/h, 2.092-2.535 m (250 m östlich der Sillianer Hütte, ÖAV-Sektion Sillian) als Zubringer für die neue Skipiste „Drei Zinnen II“

UND

Errichtung einer Skipiste „Drei Zinnen II“ (Fläche = ca. 7,1 ha, Länge = ca. 2.000 m, 2.090 - 2.535 m, zusätzlicher Wasserbedarf Beschneigung = 29.446 m³)

- **Anbindung "Mitterberg" mittels Skiweg**

-Langfristige Investitionsvorhaben:

- Neubau Umlaufbahn "Hasenköpf" - Abbruch 3er Sessellift "Helm" (anstatt Generalrevision): **Ausbau im Bereich Helm – Projekt „Hasenköpf“:**

Ersatz Dreiersessellift „Helm“ durch modernen Sessellift mit Windhaube oder eine Kabinenumlaufbahn (max. Förderleistung unbekannt) und Verlängerung bis zum westlichen Vorgipfel vom Helm auf 2.369 m (siehe Übersichtslageplan: bis an die ital.-österr. Staatsgrenze - nicht nur bis Hasenköpf!) als Zubringer für die neue Skipiste „Hasenköpf“

UND

Errichtung einer Skipiste (ab Bergstation der neuen Aufstiegsanlage „Helm“ bis zu bestehender Piste, genauer Verlauf der Skipiste steht noch nicht fest, Fläche = ca. 4 ha, zusätzlicher Wasserbedarf Beschneigung 16.589 m³)

- **Anbindung "Mitterberg" mit eigener Piste** (Fläche = ca. 4,2 ha, zusätzlicher Wasserbedarf Beschneigung 17.418 m³)

-Weiter ist auch die **Verlegung von Feldleitungen für die Beschneigung** vorgesehen (Druckrohrleitungen für Wasser, Elektrokabel und Datenkabel). Ebenso werden entsprechende Adaptierungsarbeiten an den Pumpstationen notwendig und evtl. die Errichtung neuer Stationen, um die neue Beschneigungsanlagen mit ausreichend Wasser versorgen zu können. **Der gesamte zusätzliche Wasserbedarf beträgt 85.434 m³.**

Aus **kulturhistorischer Sicht** bedeutend sind die Relikte aus der Zeit des 1. Weltkriegs. Diese sollen im Zuge der Projektumsetzung teilweise zugeschüttet werden. Dies sehen wir als wenig verantwortungsvollen Umgang mit historischen Bauwerken an.

Fachplan Aufstiegsanlagen und Skipisten

Zielsetzungen

Vorangestellt wird eines der wichtigsten Ziele des Plans zitiert aus Band 2 Umweltbericht auf S. 8: „*die weitere Ausdehnung in ökologisch und landschaftlich sensible Bereiche ist untersagt.*“

Das Landschaftsleitbild Südtirol ist im Sinne des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplanes (LEROP) ebenfalls als Fachplan zu klassifizieren: „***Es sollen keine neuen Skigebiete und keine weiteren Zusammenschlüsse bestehender Skigebiete vorgesehen werden. Auch eine weitere Ausdehnung in ökologisch und landschaftlich sensible Bereiche ist untersagt.***“ (Band 2 Umweltbericht, S. 11)

Das Vorhaben widerspricht somit eindeutig den Zielsetzungen des Fachplanes und des Landschaftsleitbildes.

Ergänzende Eingriffe

„Der Fachplan **verbietet** die Ausweisung neuer Skizonen in skitechnisch unberührten Gebieten. Allerdings schließt er auch nicht a priori aus, dass eine Bewertung konkreter Entwicklungsvorschläge, **welche teilweise außerhalb der abgegrenzten Skizonen liegen**, abgelehnt wird.“ (Band 1 Durchführungsbestimmungen, Bericht, S. 22)

Hinsichtlich der Erweiterungspläne wird im Fachplan festgehalten: „Neuvorschläge in diesem Sinn können zukünftig nicht a priori ausgeschlossen werden, sie müssen aber auf jeden Fall einer **sehr gewissenhaften Bewertung** im weitesten Sinn unterzogen werden.“ (Band 1 Durchführungsbestimmungen, Bericht, S. 33)

„Sexten-Helm-Rotwandwiesen“ wird im Fachplan als **mittlere Skizone**, „Kreuzbergpass“ als **Kleinstskizone** beschrieben. Gemäß DLH vom 12. Januar 2012 Nr. 3 Art.9/bis Absatz 1 kann die Verbindung von zwei Skizonen als ergänzender Eingriff eingestuft werden. Abgesehen davon sieht die vorliegende Machbarkeitsstudie vordergründig **massive Erweiterungen** in Form von **20,6 ha neuen Pistenflächen** in alle Richtungen dieser bestehenden Skizonen vor, die **größtenteils in bisher schitechnisch nicht erschlossene Räumen außerhalb der beiden Skizonen vordringen**. Die Anbindung Sillian - Projekt „Drei Zinnen II“ und Anbindung Kreuzbergpass und Comelico – Projekt „Sexten“ sind als Zubringeranlagen für geplante Skigebietserweiterungen in Comelico und Osttirol zu sehen (siehe Übersichtslageplan Machbarkeitsstudie), die **als Neuerschließungen in bisher kaum berührte Geländekammern zu beurteilen sind**.

Wir stellen in Frage, dass eine derartige Entwicklung im Sinne der Zielsetzungen des Fachplanes liegt. Vielmehr sind wir der Auffassung, dass **mit dem vorgelegten Vorhaben die Regelung der „ergänzenden Eingriffe“ ad absurdum geführt und die Abgrenzung von Skizonen dadurch obsolet wird**.

Grenzüberschreitende Planung und Bewertung

Die Machbarkeitsstudie behandelt die **Vorhaben auf Südtiroler Seite bzw. italienischem Staatsgebiet isoliert**. Dabei sind die geplanten Eingriffe im Veneto und in Tirol in bisher unerschlossenen Geländekammern bekannt bzw. auf dem Übersichtslageplan der Machbarkeitsstudie eingezeichnet. Die **Umweltauswirkungen auf österreichischem Staatsgebiet oder im Veneto werden aber offensichtlich ausgeblendet**, während hingegen der **beabsichtigte „Zusammenschluss der zahlreichen kleinen Skigebiete zu einem attraktiven, familienfreundlichen Erlebnisskigebiet“ als Dauerargument für die Legitimierung** der Eingriffe herangezogen wird. Dies erscheint dem Alpenverein nicht zulässig: Das Argument, dass Ausbau und Zusammenschluss von Skigebieten wegen der Konkurrenz durch andere Skigebiete die Eingriffe rechtfertigen, ist rein logisch nicht stichhaltig – da sich die Gebiete immer in einem Konkurrenzverhältnis zueinander befinden, ist jede Aufwertung des einen wieder ein Argument für ein „Aufrüsten“ bei allen anderen und damit würden sich **die Skigebiete quasi selbst eine unendlich gültige Legitimation für massive Umwelteingriffe erteilen**. Hingegen sehen auch die Landesgesetzgebung sowie die Alpenkonvention eine **grenzüberschreitende Abstimmung und Bewertung** vor:

- Das Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr. 2 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“ sieht in Art. 9 **grenzüberschreitende Konsultationen für Pläne und Programme** vor:

*Abs 1: „Vor der Umsetzung des Planes oder Programmes ist eine Kopie desselben sowie des Umweltberichtes in folgenden Fällen dem interessierten Mitgliedstaat der Europäischen Union zu übermitteln: wenn die Durchführung des Planes oder Programmes **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des anderen Staates hat**;*

- Gemäß Art. 4, 8 und 10 des Durchführungsprotokolls der **Alpenkonvention** im Bereich „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ müsste sowohl die **Raumplanung in Grensräumen benachbarter Vertragsparteien grenzübergreifend erfolgen** und abgestimmt werden als auch die **Verträglichkeit von Projekten** durch die Bewertung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die Umwelt.

Für die vorgelegten Maßnahmen sieht die Machbarkeitsstudie **nur eine UVP-Pflicht für den Teilbereich Anbindung Sillian – „Drei Zinnen II“ vor**, aufgrund der Überschreitung der für festgelegten Schwellenwerte: Neue Skipisten mit einer Länge von über 2.000 m und einer Fläche von mehr als 5 ha sowie Aufstiegsanlagen mit einer Förderleistung von mehr als 2.200 P/h. Im Entwicklungskonzept auf S. 67 des Berichtes zur Machbarkeitsstudie wird aufgelistet in welchem Zeitrahmen welche Maßnahmen in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen erfolgen sollen. Daher ist für uns offensichtlich, **dass alle genannten Maßnahmen gemäß Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr. 2 Art. 12 Abs 1 und 2 zu kumulieren sind und gemeinsam der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind** (vgl. dazu **Anhang D 13b** „Änderungen oder Erweiterungen von Skipisten oder **Summe der Änderungen oder Erweiterungen** von Skipisten in den letzten 5 Jahren, Antrag mit

eingeschlossen –Schwellenwert: mit einer Länge von über 1200 m oder mit einer Fläche von mehr als 3 ha“).

Italien ist Vertragspartei des internationalen "Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen" aus dem Jahr 1991, der sogenannten **Espoo-Konvention**. Danach sind die **Behörden und die Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffener Nachbarstaaten** vor der Zulassung des Projekts im Rahmen einer **grenzüberschreitenden UVP zu beteiligen**, wenn dieses Projekt grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Aus unserer Sicht sind hier **umwelrelevante grenzüberschreitende Auswirkungen zu befürchten** (Landschaftsbild, Fauna, Verkehr, Folgewirkungen Tourismusentwicklung). Daher ist die Machbarkeitsstudie an die benachbarten Vertragspartei Österreich weiterzuleiten und der Öffentlichkeit eine Möglichkeit zur Stellungnahme im selben Umfang einzuräumen wie der Öffentlichkeit im Ursprungsstaat Italien.

Umweltauswirkungen

Die abschließende Zusammenfassung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht auf S. 152-159 kann vom Alpenverein weder geteilt noch nachvollzogen werden. Es werden zwar immer wieder eindeutige Aussagen über die direkten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter getroffen, die gegen die Realisierung dieser Vorhaben sprechen, diese finden sich aber in der zusammenfassenden Bewertungsmatrix immer nur **in abgeschwächter Form** wieder. Nachfolgend zeigen wir die **erheblichen Umweltauswirkungen speziell in drei Teilbereichen** auf:

Anbindung Kreuzbergpass und Comelico – Projekt „Sexten“

Die Machbarkeitsstudie sieht für die Anbindung Kreuzbergpass und Comelico – Projekt „Sexten“ die Errichtung einer Aufstiegsanlage sowie eines Skiweges vor. Im Umweltbericht wird dazu Folgendes auf S. 155 ausgeführt: *„Umwelttechnisch ist in einigen Teilbereichen mit **negativen Auswirkungen** zu rechnen, es muss vor allem auf die Flora und die Landschaft geachtet werden.“*

Die für den neuen Skiweg vom Kreuzbergpass bis zur Einmündung in den bestehenden Skiweg nahe der Talstation Signaue notwendigen Rodungen stellen **eine massive und nachhaltige Beeinträchtigung des Lebensraumes Wald** (FFH-Lebensraum 9410 – Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder) dar. Laut Umweltbericht ist das betroffene Waldgebiet von ca. 20 ha heute nur wenig und sporadisch von Auerhühnern genutzt, die Umweltauswirkungen werden zusammenfassend als „gering negativ“ beurteilt. Aus Sicht des

AVS ist diese Beurteilung nicht ganz schlüssig: Im Umweltbericht S. 116 wird dargelegt, dass nur ein einziger Auerhuhn-Nachweis erbracht werden konnte und nur Kartierungen der Jahrtausendwende an der orografisch rechten Talseite des Sextner Bachs mit vereinzelt Auerhuhn-Nachweisen existieren. Gleichzeitig wird aber eingeräumt, dass **weitere Abklärungen und Begehungen notwendig sind**, um zu erheben ob sich im Winterhalbjahr vermehrt Auerhühner in dem von der Aufstiegsanlage durchquerten Waldbestand aufhalten. Die getroffenen Aussagen und Schlussfolgerungen erscheinen aufgrund der mangelhaften Verbreitungsdaten als nicht ausreichend, um negative Auswirkungen auf das Auerwild-Vorkommen ausschließen zu können.

Der AVS rechnet mit einer **Fragmentierung des Auerwildlebensraumes**. Das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) ist eine nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Art. Die EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) legt in Art. 4 fest, dass für die in **Anhang I angeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Vermehrungsgebiet sicherzustellen**. Südtirol kommt daher eine Verantwortung zum Erhalt dieser gefährdeten Vogelarten zu. Dies betrifft auch die nachhaltige Sicherung des Lebensraumes. Daher wird auf den Konflikt mit den Vorgaben des Skiplans (Fachplan Aufstiegsanlagen und Skipisten, Autonome Provinz Bozen 2014) verwiesen, „*welcher die skitechnische Erschließung in den Lebensräumen des Auerhuhns untersagt bzw. die besondere Rücksichtnahme auf die Habitate der Natura 2000-Arten (FFH Richtlinie, Anhänge II, IV und V; Vogelschutzrichtlinie, Anhang I) auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete vorschreibt.*“

Die obigen Ausführungen gelten auch für das nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte **Haselhuhn** (*Bonasia bonasia*), dessen Lebensraum ebenfalls durch die geplanten Maßnahmen betroffen ist. Gemäß Umweltbericht S. 117 konnte das Vorkommen der Art im Gebiet bestätigt werden und wurden die Lebensbedingungen im Gebiet orografisch rechts des Sextner Bachs vielerorts als ideal beschrieben. Die zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Haselhuhn als „gering negativ“ kann ebenfalls wie beim Auerhuhn nicht als schlüssig erachtet werden.

Die **Schneisen für Skiweg und Lift** werden von der gegenüberliegenden Talseite **gut einsehbar sein**. Im Umweltbericht S. 114 wird von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesprochen: „*Wird der Erweiterungsbereich allerdings aus der Ferne, z. B. von der gegenüberliegenden Talseite (Rotwand) aus betrachtet, zieht sich die Schneise der Trassierung als **grünes, waldfreies Band vom Kreuzbergpass bis zur Talstation Signau und zerschneidet das zusammenhängende Waldgebiet** in diesem Bereich. Der Einfluss auf das wahrgenommene Landschaftsbild ist demnach **erheblich.***“

Anbindung Sillian – „Drei Zinnen II“:

Die vorgesehene Errichtung einer Aufstiegsanlage sowie einer dazugehörigen Piste wird vom AVS als jener Eingriff eingestuft, welcher die **größten negativen Umweltauswirkungen** bedeuten würde. Dies ist bedingt durch die geplanten Eingriffe in einer Höhenlage **durchgehend oberhalb von über 2.000 m Höhe**. Dieses Vorhaben allein überschreitet die UVP-Schwellenwerte und ist jedenfalls einer UVP zu unterziehen.

Durch die geplanten Anlagen ist **durchgehend sensible alpine Vegetation betroffen**, welche aufgrund der kurzen Vegetationsperiode in den Hochlagen extrem langsamwüchsig ist und nur schwer wieder zu begrünen ist sofern überhaupt möglich: Schuttfluren, Krummseggenrasen und windexponierte Zwergstrauchheiden. Sowohl die Krummseggenrasen als auch die Silikat-Schuttfluren stellen **geschützte FFH-Lebensräume** dar. Im Umweltbericht auf S. 120 wird ausgeführt: *„Die Anlage einer neuen Skipiste stellt demgegenüber einen weit größeren Eingriff in die lokalen Lebensräume dar. Dies gilt v. a. für eventuell anfallende Geländemodellierungsarbeiten, welche in jenem Fall eine Umgestaltung des Mikroreliefs und damit einhergehend der abiotischen Einflussgrößen darstellen. Vegetationsgesellschaften des Hochgebirges gelten allgemein als **empfindlich** gegenüber baulicher Einflussnahme, sowie z. T. **als extrem langsam wüchsig, aufgrund der kurzen Vegetationsperiode in den Hochlagen.**“*

Die Trasse der geplanten Skipiste verläuft von der geplanten Bergstation am „Hochgruben“ entlang der Südwest-Flanke des Grenzkamms zu Österreich, vorbei unterhalb des Berggipfels Hornischegg und in Folge über den örtlichen Geländerücken bis zur geplanten Talstation am „Stiergarten“. Die Skipiste ist laut Umweltbericht auf S. 119 neben Lawinenabgang auch durch Steinschlag (Felswände unterhalb Hochgruben) sowie Abrutschen aufgrund der geplanten Erdbauarbeiten und Hanganschnitte in Hangschuttsediment gefährdet. Sicherungsmaßnahmen und Stützbauwerke werden im Umweltbericht, ebenso im Bericht zur Bewertung der Wildbach- und Lawinengefahr angekündigt, eine Bewertung der Umweltauswirkungen aber fehlt.

Der **Landschaftscharakter** wird durch die Errichtung der Aufstiegsanlage (Talstation, Liftstützen, notwendige Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, Farbe der Seilbahnkabinen, Trageleine) sowie der Skipiste **erheblich und nachhaltig verändert** (vgl. auch Umweltbericht S.121):

*„Die Erweiterungszone „Drei Zinne II“ erstreckt sich über ein aus südwestlicher und südöstlicher Richtung relativ **gut einsehbares** Gebiet. Die Errichtung von Aufstiegsanlagen, sowie dazugehöriger Gebäude in diesem Bereich, bedeutet **erhebliche Einflussnahme auf das lokale Landschaftsbild**, sowohl aus der Nähe, als auch aus der Ferne. Das baumfreie, alpine Gelände oberhalb der Bergstation Stiergarten präsentiert sich zurzeit weitgehend natürlich und abgesehen von Wandersteigen und der nahen Sillianer Hütte, **frei von technischer, touristischer Infrastruktur**. Es handelt sich demnach um die Errichtung skitechnischer Strukturen innerhalb eines **bislang weitgehend unberührten Gebietes**, wodurch das Landschaftsbild eine, **im Vergleich zur Ist-Situation, erhebliche Veränderung erfährt.**“*

Aufgrund der neuen Betriebsamkeit während der Wintermonate ist mit **Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität für Schneehuhn, Steinhuhn, Gämser (Winterlebensraum) und Störungen** zu rechnen. Dies begründet sich v.a. im zu erwartenden erhöhten Lärmaufkommen durch die Pistenpräparierung und dem konstanten Lärmpegel der neuen Bahn. Der **gesamte Geländekamm zwischen Helm und Hornischegg** wird im Umweltbericht auf S. 124 als **idealer Schneehuhnlebensraum** beschrieben und weist zudem ein **gutes Birkhuhnvorkommen** auf. Das **Birkhuhn** (*Tetrao tetrix*) ist auch eine nach **Anhang I** der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Art. Beide Hühnervögel gelten als **sehr störungsempfindlich**, weshalb negative Auswirkungen auf Raumnutzung und Bestand zu befürchten sind. Zudem würden die Trageile der Aufstiegsanlage eine nicht zu vernachlässigende Kollisionsgefahr für die Hühnervögel darstellen.

Im Umweltbericht S.126 wird die Gefährdung durch **Freerider als Folgewirkung** des Vorhabens angeführt. Der AVS teilt die Einschätzung, „*dass diese eine **nachhaltige großflächige Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Großteil der Wildtiere**, v.a. aber für Birkhühner, Rehe, Rotwild oder Gämser mit sich bringen*“. Es kann aber nicht sein, dass dies als Problem in den Vordergrund gerückt wird, da es durch den Bau der Anlagen erst verursacht wird. Bei einer **Nullvariante** wären diese Auswirkungen schlichtweg nicht vorhanden.

Neben den direkt zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ist auch mit **negativen Auswirkungen auf das beliebte Wandergebiet Grenzkamm Helm - Sillianer Hütte - Hochgruben** zu rechnen. Das Gebiet war bisher abgesehen von Wandersteigen und der nahen Sillianer Hütte frei von technischer, touristischer Infrastruktur und weitgehend natürlich. Der Karnischer Höhenweg ist ein beliebter alpiner Weitwanderweg, zahlreiche Überreste aus dem 1. Weltkrieg stellen ein bedeutendes kulturelles und historisches Erbe da. Durch die Erschließung des Grenzkammes soll das derzeit für Erholungssuchende (Einheimische wie Gäste) äußerst wertvolle Gebiet **der intensiven touristischen Nutzung zugeführt werden** samt negativer Folgewirkungen für Sommer und Winter.

Ausbau im Bereich Helm Projekt „Hasenköpf“:

In den Unterlagen wird zumeist von einer Verlängerung der Aufstiegsanlage Helm bis zum „Hasenköpf“ gesprochen. Laut Planunterlagen und einer plötzlichen Erwähnung im Bericht auf S.131 wird aber festgestellt, dass **die Verlängerung bis fast zur Staatsgrenze bis zum westlichen Vorgipfel vom Helm auf 2.369 erfolgen soll**.

Der **Grenzkamm** zwischen Italien und Österreich wird **von allen Seiten frei einsehbar** sein. Im Umweltbericht auf S. 129 wird festgestellt: „*Skitechnische Strukturen stellen in baumfreien Hochlagen **stets einen Fremdkörper** inmitten relativ naturnaher Landschaft dar. Insbesondere gilt*

*dies für Pfeiler und Stationen der Aufstiegsanlagen. [...] Dies hat zur Folge, dass etwaige Aufstiegsanlagen, bzw. dazugehörige Gebäude das lokale **Landschaftsbild stark beeinträchtigen**, da sie u. a. auch vom Talboden aus sichtbar sein werden.“*

Trotz dieser Beurteilung wird auch zu diesem Teilprojekt zusammenfassend von „gering negativen Auswirkungen“ gesprochen. Ähnliches gilt für die Flora, obwohl mit der geplanten neuen Skipiste die am Kamm ausgedehnten Krummseggenrasen bzw. kleineren Borstgrasrasen - **ökologisch wertvolle und geschützte Habitats im Sinne der FFH-Richtlinie** - nachhaltig beeinträchtigt werden.

Für das noch als gut beurteilte **Birkhuhnvorkommen** am Helm und insbesondere nordwestlich unterhalb des Hasenköpfl sowie die **Schneehühner** werden erhebliche negative Auswirkungen befürchtet.

Massenbewegungen und Naturgefahren

Neben den klimatischen Rahmenbedingungen müssen laut **Fachplan auch die natürlichen Voraussetzungen** für die skitechnische Eignung **bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase im Detail berücksichtigt werden** (vgl. S. 83). *„Dabei geht es auch um ökologische Folgewirkungen, das Wassermanagement, die Errichtung von Speicherbecken, Infrastrukturen oder die Gefahrensituationen, welche durch das Auftauen der Permafrostböden hervorgerufen werden.“*

In der Machbarkeitsstudie werden für die gesamten Maßnahmen **keine Angaben zum Ausmaß der Erdarbeiten bzw. der notwendigen Geländeänderungen** gemacht, auch Massenbilanzen werden keine angegeben. Ebenso nicht bekannt sind allenfalls notwendige Baustraßen und Zufahrtswege, sowie Stützbauwerke für den Wege- und Pistenbau. Die **Aussagen im Bericht sind daher als völlig unzureichend zu beurteilen, um eine vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können.**

Ähnliches gilt für die **notwendigen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren**. Im Bericht zur Machbarkeitsstudie Kapitel 9.1 wurden die verschiedenen Gefahren wie **Massenbewegungen, Steinschlag, Lawinen, Wassergefahren, Bodenkriechen und Blockgletscher** zwar für die verschiedenen Bereiche identifiziert und mögliche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, doch ist die **Bewertung des spezifischen Risikos wie es der Gefahrenzonenplan vorsieht unzureichend ebenso wie die Bewertung der Umweltauswirkungen**. So ergibt sich unserer Auffassung nach z.B. eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch permanente Lawinenstützverbauungen im Bereich Hochgruben auf 300 m Länge oder durch den Steinschlagschutzdamm im Bereich des Skiweges „Mitterberg“. Kritisch gesehen wird auch das **Verschieben der Detailplanung zu den notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf die Projektphase** wie beispielsweise für

die geplante Aufstiegsanlage Drei Zinnen II, welche die Reste eines alten Blockgletschers auf einem Abschnitt von ca. 200 m tangiert.

Wir weisen darauf hin, dass im Verfahren die Bestimmungen der Alpenkonvention zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für **Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll**, welcher festlegt, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in **labilen Gebieten** nicht erteilt werden.

Wasserbedarf und -verfügbarkeit – Klimawandel

Im Fachplan Aufstiegsanlagen und Skipisten (Band 1 Durchführungsbestimmungen, Bericht) wird auf S. 330 auf die Schwächen in der Skizone Sexten-Helm-Rotwandwiesen hingewiesen: „*hoher Energieverbrauch pro transportiertem Skifahrer und südseitig orientierte Pisten auf geringer Höhe.*“ Die **fortschreitende Klimaerwärmung** wird ein Skifahren selbst trotz Beschneigung in Zukunft schwer möglich machen bzw. einen **hohen Ressourcen- und Energieverbrauch bedingen**. Dies wird sich für die Skizone noch weiter zuspitzen, da mit Ausnahme des Skiweges zum Kreuzbergpass alle in der Machbarkeitsstudie geplanten **neuen Skipisten und Skiwege südexponiert** sind - teilweise unterhalb und teilweise oberhalb von 2.000m Höhe. Hier ist zu prüfen, ob dies die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen im Sinne des Art 14 Z. 2 Tourismusprotokoll erlauben. Insgesamt sind **20,6 ha neue Pistenflächen** geplant, der zusätzlich dafür benötigte **Wasserbedarf für die Beschneigung beträgt 85.434 m³**.

Zur **Wasserverfügbarkeit** wird im Bericht zur Machbarkeitsstudie auf S. 142 minimalistisch eingegangen: „*Über den gesamten Entnahmezeitraum stehen aber nur Wasserkonzessionen für eine Entnahmemenge von 489.171 m³ zur Verfügung. Die Drei Zinnen AG plant jedoch bereits die Errichtung eines Speicherbeckens im Bereich der Rotwand (Vorschlag auf BLP-Änderung bereits eingereicht), im Zuge dessen Realisierung die Wasserkonzession am Fischleinbach dementsprechend erhöht werden soll.*“

Die Erhöhung der Wasserkonzession erscheint zwar notwendig, die **Auswirkungen auf das betroffene Entnahmegewässer wurden hier allerdings nicht bewertet**. Der Fischleintalbach befindet sich im Naturpark Drei Zinnen-Sextner Dolomiten. Der Fischleintalbach ist als besonders sensibles Gewässer (Oberlauf) und als potentiell sensibles Gewässer (Unterlauf) (vgl. „Besonders sensible Gewässerabschnitte gemäß Art. 34 des Landesgesetzes Nr. 2/2015“) eingestuft. Während der Oberlauf einen sehr guten ökologischen Zustand aufweist, ist der Unterlauf aufgrund der bestehenden Nutzungen und / oder Belastungen potentiell gefährdet. In diesem Zusammenhang wird auf die **Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG)** verwiesen, welche die Aufrechterhaltung des sehr guten ökologischen Zustandes bzw. die Erreichung oder Wiederherstellung des guten ökologischen Zustandes vorsieht. Allfällige Eingriffe oder Maßnahmen dürfen diesen Zielen

nicht entgegenwirken und insbesondere **dürfen sie den aktuellen Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern („Verschlechterungsverbot“)**.

Abgesehen von diesem erwähnten Bau eines Speicherbeckens im Bereich der Rotwand ist nicht bekannt, **woher** das Wasser für die Beschneidung kommen soll, d.h. es wurde auch **keine Prüfung vorgenommen ob Wasser überhaupt verfügbar ist**. Aus unserer Sicht handelt es sich hier **um einen wesentlichen Aspekt des Vorhabens, dessen Machbarkeit nachgewiesen werden muss**. Ein Verschieben auf die Projektebene ist nicht zulässig. Zudem kann es nicht legitim sein, wenn durch die Genehmigung dieser Machbarkeitsstudie bereits einer Entscheidung in dieser Sache vorgegriffen würde und daraus ein Sachzwang erwachsen wurde ohne die damit zusammenhängenden Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Ausgleichsmaßnahmen – Überwachungsmaßnahmen

Aus unserer Sicht ist jedenfalls davon auszugehen, dass ein tatsächlicher Ausgleich von Verlusten nur zu einem kleineren Teil möglich sein wird. Beeinträchtigungen wie der Verlust von ungestörten großen Gebieten sind ohnehin naturgemäß **kaum ausgleichbar**.

In der Publikation „Landschaftseingriffe und Ausgleichsmaßnahmen“ der Autonomen Provinz finden sich zahlreiche Anregungen wie Eingriffe in die Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Ausgleichsmaßnahmen müssen entweder direkt am Projektstandort, im umliegenden Lebensraum oder durch Einzahlung in einen Landschaftspflegefonds erfolgen. Zur Beschaffenheit der Ausgleichsmaßnahmen werden allerdings nur einige Beispiele angegeben. Daher lehnen wir uns bestehenden Richtlinien in Österreich aus dem Leitfaden „UVP für Schigebiete“ (2011) an, gemäß derer eine Maßnahme **um als Ausgleichsmaßnahme bezeichnet werden zu können, drei Aspekte erfüllen muss:**

**Funktionaler Aspekt:* „Ausgleich muss den beeinträchtigten Funktionen und Werten möglichst ähnlich sein.“

**Räumlicher Aspekt:* „Ein Ausgleich ist nur am Ort seiner Wirksamkeit gegeben. Ausgleichsmaßnahmen müssen dem durch das Projekt unmittelbar betroffenen Schutzgut zugutekommen.“

**Zeitlicher Aspekt:* „Es ist eine möglichst zeitnahe Kompensation anzustreben, damit der Ausgleich betroffenen Schutzgütern nutzen kann. Im Optimalfall ist die Ausgleichsmaßnahme realisiert, bevor der Eingriff stattfindet. Die verträgliche Zeitspanne, die zwischen dem Eingriff und dem Zeitpunkt, mit dem die Ausgleichsmaßnahme voll funktionstüchtig ist, richtet sich nach der Art und Ausmaß der Beeinträchtigung und dem betroffenen Schutzgut. In diesem Zusammenhang sind bestehende Vernetzungen von

großer Bedeutung, z.B. sind Ökosysteme und Biotoptypen, deren Entwicklungszeit 25 Jahre übersteigt nicht ausgleichbar.

Die im Umweltbericht **vorgeschlagenen Maßnahmen erfüllen diese Anforderungen nicht**. Beispielsweise die vorgeschlagene Revitalisierung des Sextnerbaches: Hier wird unserer Ansicht nach durch die geplanten Aufweitungen nur „Kosmetik“ betrieben. Eine Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers könnte in diesem Fall nur durch die Entfernung der Querbauwerke erfolgen, welche aber im Umweltbericht als „nicht sinnvoll“ abgetan wird.

Die geplanten Habitatverbesserungen für das Birkhuhn sollen im Bereich zwischen Helm und der neuen Liftanlage Drei Zinnen II in Form von Auflichtungen der Latschenfelder erfolgen. Diese Maßnahmen können nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden und stellen nur Reaktionen auf die durch die Errichtung der Seilbahnen und Skipisten zu erwartenden negativen Auswirkungen und Folgewirkungen dar. A

Auch ein nachträgliches fünf jähriges Schneehuhn-Monitoring erscheint dem AVS nicht zielführend, da der IST-Zustand des Bestandes nicht ausreichend bekannt ist um Rückschlüsse auf die Auswirkungen durch die Baumaßnahmen zu schließen. Zudem befinden sich die geplanten Anlagen und die Bauarbeiten im Nachbereich der Ausgleichsfläche, wodurch Störungen nicht auszuschließen sind. Die im Umweltbericht auf S. 150 angeführte Dienlichkeit der Ergebnisse für die Begutachtung ähnlicher Bauvorhaben in Zukunft und deren Einfluss erscheint nicht sinnvoll, da die Auswirkungen bereits in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen dokumentiert wurden.

Zusammenfassend kommt der Alpenverein Südtirol (AVS) zum Schluss, dass die Machbarkeitsstudie und somit die darin vorgesehene skitechnische Neuerschließung von alpinen Hochlagen aufgrund der in der gegenständlichen Stellungnahme angeführten **zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und Folgewirkungen abzulehnen sind.**

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Beikircher
Vizepräsident



Klaus Bliem
AVS-Referent für Natur und Umwelt